

Leben im Kanton St.Gallen > Arbeit und Finanzen > Arbeitsstelle > Lohn & Arbeitsvertrag

Lohn & Arbeitsvertrag

Sie haben eine Arbeitsstelle gefunden. Das Folgende müssen Sie wissen.

Arbeitsvertrag

Wenn Sie von einem Arbeitgeber angestellt werden, schliessen Sie einen Arbeitsvertrag ab. Normalerweise wird der Arbeitsvertrag schriftlich erstellt, aber auch mündliche Verträge sind zulässig.

Was steht im Arbeitsvertrag?

Im Arbeitsvertrag stehen die Arbeitsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten für beide Parteien. Enthalten sind mindestens die folgenden Punkte:

- der eigene Name und der Name des Arbeitgebers
- das Datum, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt
- die zukünftige Funktion im Unternehmen
- der Lohn und mögliche Lohnzuschläge
- die wöchentliche Arbeitszeit
- die Anzahl der Urlaubstage / Ferien ([?](#) so nennt man in der Schweiz die Urlaubstage)
- die Dauer der Probezeit ([?](#) Zeitperiode mit kurzer Kündigungsfrist, damit Sie und Ihr Arbeitgeber zu Beginn herausfinden können, ob der Job passt.)
- die Kündigungsfrist
- das Enddatum bei einem befristeten Arbeitsvertrag
- besondere Regelungen wie beispielsweise ein Konkurrenzverbot oder die Regelung der Überzeit

Für bestimmte Branchen gelten spezielle Regeln, die in einem nationalen oder regionalen [Gesamtarbeitsvertrag \(GAV\)](#) ([?](#) Vertrag, der für eine gesamte Berufsgruppe gilt) festgelegt sind.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) - besonderer Branchen-Vertrag

Ein **Gesamtarbeitsvertrag (GAV)** ([? Vertrag, der für eine gesamte Berufsgruppe gilt](#)) ist ein Vertrag, der zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden/Gewerkschaften abgeschlossen wird.

Darin werden die Mindestanforderungen festgelegt wie zum Beispiel:

- der Mindestlohn
- 13. Monatslohn und Entschädigungen
- Lohnfortzahlung bei Verhinderung wegen Krankheit, Mutterschaft und Militärdienst
- Anzahl Urlaubstage / **Ferien** ([? so nennt man in der Schweiz die Urlaubstage](#))
- Arbeitszeitvorschriften
- Erweiterung des Kündigungsschutzes

In der Schweiz gibt solche Verträge in verschiedenen Branchen, zum Beispiel:

- Gastgewerbe / Hotellerie
- Detailhandel (z.B. Coop, Migros)
- Baugewerbe
- Coiffeurgewerbe
- Bäcker- / Konditorengewerbe
- Post & Post Finance

[📄](#) Liste Gesamtarbeitsverträge GAV im Kanton St. Gallen

Probezeit: Arbeiten während eines Probezeitraums

Während der **Probezeit** ([? Zeitperiode mit kurzer Kündigungsfrist, damit Sie und Ihr Arbeitgeber zu Beginn herausfinden können, ob der Job passt.](#)) gilt für Sie und für den Arbeitgeber eine Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen. Im Arbeitsvertrag kann aber auch eine kürzere oder längere Frist vereinbart werden.

Sie können den Arbeitsvertrag **jederzeit kündigen**, sofern der Arbeitgeber die Kündigung spätestens am letzten Tag der **Probezeit** ([? Zeitperiode mit kurzer Kündigungsfrist, damit Sie und Ihr Arbeitgeber zu Beginn herausfinden können, ob der Job passt.](#)) bekommt. Sie müssen die Kündigung nicht begründen.

Arbeitszeiten

In Ihrem Arbeitsvertrag ist festgelegt, wie viele Stunden pro Woche Sie arbeiten müssen. Durchschnittlich arbeitet man in der Schweiz 42 Stunden pro Woche.

Das Gesetz sieht eine **Höchstarbeitszeit** pro Woche vor:

- 45 Stunden in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische Angestellte und Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels
- 50 Stunden für alle anderen

Wenn Sie mehr als die vertraglich festgelegte Anzahl Stunden arbeiten, die wöchentliche Höchstarbeitszeit jedoch nicht überschreiten, gelten diese zusätzlich geleisteten Stunden als **Überstunden**.

Unter welchen Voraussetzungen muss man Überstunden leisten?

Ihr Arbeitgeber kann von Ihnen verlangen, Überstunden zu leisten, wenn:

- die Überstunden sind notwendig.
- die Überstunden sind physisch und psychisch nicht übermässig anstrengend.
- die Arbeitszeiten und täglichen Ruhezeiten eingehalten werden.

Auch wenn Sie für sich selbst entscheiden, Überstunden zu leisten, müssen Sie diese Regeln einhalten.

Wie werden Überstunden entschädigt?

- Überstunden müssen mit einem **Lohnzuschlag** von 25% entschädigt werden.
- Überstunden können aber auch durch **Freizeit** von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dies setzt Ihre Zustimmung und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber voraus.
- Führungskräfte mit einem Management-Vertrag haben in der Regel keinen Anspruch auf Lohnzuschlag. Dies wird im Arbeitsvertrag geregelt.

Sind Sie arbeitsunfähig?

Wenn Sie krank oder verletzt sind, erhalten Sie während einer gewissen Zeit weiterhin Ihren Lohn.

Bei Krankheit gilt:

Wenn Sie krank sind oder wenn Sie sich während der Schwangerschaft nicht wohlfühlen, müssen Sie so schnell wie möglich Ihren Arbeitgeber informieren.

Ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis müssen Sie in der Regel ab dem 3. Abwesenheitstag vorlegen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, welche Regelung für Sie gilt.

Wenn Sie wegen Krankheit oder Schwangerschaft nur in einem reduzierten Arbeitspensum arbeiten können, muss die Ärztin oder der Arzt auf dem Arbeitsunfähigkeitszeugnis die maximale Anzahl Stunden angeben, die Sie pro Tag oder pro Woche arbeiten können.

Während einer gewissen Zeit erhalten Sie weiterhin Ihren Lohn.

Bei einem Unfall / Verletzung gilt:

Informieren Sie so rasch als möglich Ihren Arbeitgeber über Ihre Verletzung / Unfall, und zwar unabhängig davon, ob dies während der Arbeitszeit oder in der Freizeit passiert ist.

Der Arbeitgeber muss umgehend seine Versicherung informieren. Diese stellt Ihnen ein Formular zu, in welchem Sie und Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Angaben zur Verletzung / Unfall und zu Ihrem Gesundheitszustand machen müssen.

In der Schweiz versichern die Arbeitgeber ihre Angestellten gegen die Folgen von Verletzungen durch Unfälle. Ab dem 3. Tag nach dem Unfall / Verletzung erhalten Sie ein **Taggeld** (☺ **Lohnfortzahlung, wenn Sie nicht arbeiten können**), das 80% Ihres Lohns entspricht.

Das **Taggeld** (☺ **Lohnfortzahlung, wenn Sie nicht arbeiten können**) wird unabhängig davon ausgerichtet, ob der Unfall am Arbeitsplatz (Berufsunfall) oder in der Freizeit (Nichtberufsunfall) passiert ist.

Einzigste Ausnahme: Wenn Sie angestellt sind und Ihre wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt, dann sind nur die Arbeitsunfälle versichert.

Kündigungsschutz:

In der Zeit, in der Sie krankgeschrieben sind, darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nicht kündigen. Sie selbst können aber Ihre Kündigung auch während einer Krankschreibung einreichen.

Arbeitsverhältnis beenden / Entlassung

Sowohl Sie wie auch der Arbeitgeber haben das Recht, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

Bei der Kündigung der Arbeitsstelle müssen gewisse Bedingungen eingehalten werden. Es steht im Arbeitsvertrag, wenn die Kündigung schriftlich erfolgen muss. Wenn nicht, genügt eine mündliche Kündigung.

Kündigungsfrist

Wenn Sie das Arbeitsverhältnis beenden wollen, müssen Sie die im Arbeitsvertrag vereinbarte **Kündigungsfrist einhalten**. Wenn Ihr Arbeitsvertrag oder der **Gesamtarbeitsvertrag (GAV)** ([🔗 Vertrag, der für eine gesamte Berufsgruppe gilt](#)) keine Kündigungsfrist enthält, gelten die folgenden Fristen:

- in der Probezeit im Job: 7 Kalendertage
- im 1. Anstellungsjahr: 1 Monat, Kündigung jeweils auf das Monatsende möglich
- vom 2.-9. Anstellungsjahr: 2 Monate, jeweils auf das Monatsende
- ab dem 10. Anstellungsjahr: 3 Monate, jeweils auf das Monatsende.

Ein **befristeter Arbeitsvertrag** endet automatisch am vereinbarten Datum.

Wenn Sie nach Ablauf der Kündigungsfrist keinen neuen Job mehr haben, müssen Sie sich **arbeitslos melden**.

Kündigungsschutz bei Krankheit / Verletzung / Unfall

Bei Krankheit oder Unfall/ Verletzung darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nicht kündigen. In diesen Fällen besteht ein Kündigungsschutz:

- 30 Tage im 1. Anstellungsjahr
- 90 Tage vom 2. - 5. Anstellungsjahr
- 180 Tage ab dem 6. Anstellungsjahr
- bei Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt.

In all diesen Fällen muss der Arbeitgeber warten, bis Sie wieder zur Arbeit kommen. Erst dann ist eine Kündigung erlaubt.

Wichtig: Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie auch während einer Sperrfrist kündigen.

Was passiert bei Krankheit oder Verletzung / Unfall, nachdem der Arbeitgeber Ihnen gekündigt hat?

Wenn Sie nach der Kündigung durch den Arbeitgeber krank werden oder eine Verletzung / Unfall haben, ist die Kündigungsfrist unterbrochen, solange Sie krankheits- oder unfallbedingt abwesend sind. Die Frist läuft weiter, sobald Sie wieder arbeiten können und wird bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin verlängert (zum Beispiel bis zum Ende des Monats).

Achtung: wenn Sie von sich aus das Arbeitsverhältnis gekündigt haben, gilt diese Sperrfrist nicht.

Arbeitszeugnis: Referenz des Arbeitgebers / Arbeitsbescheinigung

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis endet, erhalten Sie eine Arbeitsbescheinigung oder normalerweise ein **Arbeitszeugnis** ([🔗 Bewertung / Zeugnis Ihrer Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber](#)). Dies ist Ihnen dann von Nutzen, wenn Sie sich auf eine neue Stelle bewerben.

Im **Arbeitszeugnis** ([🔗 Bewertung / Zeugnis Ihrer Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber](#)) steht:

- Start und Ende des Arbeitsverhältnisses
- Ihre Funktion und Tätigkeiten im Job
- Ihr Arbeitspensum in Prozent
- eine Beurteilung der Qualität Ihrer Arbeit
- eine Beurteilung Ihres Verhaltens
- Grund für die Ausstellung des **Arbeitszeugnis** ([🔗 Bewertung / Zeugnis Ihrer Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber](#)) (Kündigung, Wechsel der oder des Vorgesetzten, neue Funktion usw.)

Beratungsstellen von Gewerkschaften & Arbeitnehmervereinigungen

Gewerkschaft Unia

Die Unia ist die grösste Gewerkschaft der Schweiz. Sie ist branchenübergreifend und organisiert die Arbeitnehmenden in Industrie, Gewerbe, Bau und privatem Dienstleistungsbereich. Zudem führt die Unia die grösste Arbeitslosenkasse der Schweiz.

[Antworten vom Unia GAV-Service](#)

Gewerkschaft Syna

Als Gewerkschaft vertritt Syna Arbeitnehmende aus allen möglichen Berufen im Gewerbe, in Dienstleistungsbranchen und in der Industrie. Die Beratenden sprechen Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Kroatisch und Englisch.

[Syna Region Ostschweiz](#)

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

20 Gewerkschaften haben sich im Schweizerischen Gewerkschaftsbund zusammen geschlossen und bilden den grössten Dachverband für die Interessen der Arbeitnehmenden in der Schweiz.

[SGB Themen](#)

Travail.Suisse

Travail.Suisse ist der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, dem 10 Verbände angehören. Diese Verbände vertreten 150'000 Mitglieder aus den verschiedensten Branchen und Bereichen der Privatwirtschaft und des Service public.

[Auskunft und Beratung](#)

Gewerkschaft syndicom

syndicom organisiert die Arbeitnehmenden in Post, Kurier-, Express-, Paketmarkt (inkl. Logistik), Mail, Verkehr und Infrastruktur, Telecom, IT, Call-Center, Telekommunikationsgewerbe, grafischer Industrie und Verpackung, Buch- und Medienhandel, Presse und elektronischen Medien und visueller Kommunikation.

[kostenloser Ratgeber syndicom](#)

Hotel & Gastro Union

Die Berufsorganisation für das Gastgewerbe, die Hotellerie und die Bäckerbranche

[Hotel & Gastro Union](#)

Lohn

Für die geleistete Arbeit erhalten Sie einen Lohn.

Fairer Lohn

Wenn Sie wissen wollen, welches der Medianlohn ist, der in der Schweiz für eine bestimmte Tätigkeit pro Monat üblicherweise bezahlt wird, können Sie den **nationalen Lohnrechner** verwenden. Es gibt grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Es kann deshalb sein, dass Sie in Zürich mehr verdienen als in St.Gallen.

Mindestlohn

In der Schweiz gibt es auf nationaler Ebene keinen Mindestlohn. Auch der Kanton St.Gallen hat keinen Mindestlohn definiert. Dafür haben in einigen Branchen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Mindestlöhne ausgehandelt. Diese stehen im Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag.

Im internationalen Vergleich sind die Schweizer Löhne aber generell hoch, auch wenn kein nationaler Mindestlohn existiert.

Lohngleichheit

Die Bundesverfassung und das Gleichstellungsgesetz verlangen Lohngleichheit für Männer und Frauen. Das heisst: Für gleiche Arbeit müssen eine Frau und ein Mann das gleiche Gehalt bekommen.

Lohnrechner

 [Nationaler Lohnrechner](#)

 [Salarium - Statistischer Lohnrechner](#)

Lohnzahlung

Ihr Arbeitgeber überweist Ihnen die Lohnzahlung normalerweise am Ende jeden Monats auf Ihr Bank- oder Postkonto.

In der Regel wird ein **Zeitlohn** verabredet. Der Lohn wird nach der geleisteten Arbeitszeit bestimmt:

- Stundenlohn
- Tageslohn
- Wochenlohn
- Monatslohn

Der Akkordlohn

Der Akkordlohn richtet sich direkt nach der erbrachten Leistung (z.B. Stückakkord). Je schneller Sie arbeiten, desto höher fällt hier der Lohn pro Zeiteinheit aus.

Lohnzettel und Lohnausweis

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalten Sie am Ende des Arbeitsmonats einen **Lohnzettel**. Darauf sehen Sie die Angaben zu Ihrer Lohnabrechnung.

Der **Lohnausweis** ist ein Formular, das für Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bestimmt ist. Er gibt Auskunft über den erhaltenen Lohn. Er enthält alle Lohnbestandteile, Lohnnebenkosten und Sozialleistungen.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, jedes Jahr einen Lohnausweis auszustellen. Üblicherweise erhalten Sie ihn Ende Januar. Falls Sie mehrere Arbeitsstellen haben oder die Stelle im Laufe eines Jahres gewechselt haben, erhalten Sie einen Lohnausweis je Stelle.

Der Lohnausweis ist das wichtigste Dokument für die jährliche **Steuererklärung**.

Beispieldokumente

 [Beispiel Lohnabrechnung](#)   PDF, 232 kB

 [Beispiel Lohnausweis](#)  PDF, 696 kB

Sozialversicherungen

Die **Sozialversicherungen** bieten den in der Schweiz lebenden und arbeitenden Menschen Schutz vor sozialen Risiken.

Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

In der Schweiz sind Sie verpflichtet, bis zum Pensionsalter Beiträge an die **AHV** ([? diese Versicherung kommt für die Altersrente sowie für Witwen-, Witwer- und Waisenrenten auf](#)) zu bezahlen, damit Sie später eine Altersrente erhalten. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber bezahlt.

Invalidenversicherung IV und Erwerbersausfallentschädigung EO

Zusätzlich zahlen Sie und Ihr Arbeitgeber auch einen obligatorischen Beitrag für die **IV** ([? diese Versicherung bezahlt Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen zur Existenzgrundlage, wenn Sie invalid werden](#)) und die **EO** ([? Sie erhalten eine Entschädigung bei einem Erwerbsunterbruch z.B. während des Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaubs oder bei Militär- oder Zivildienst](#)).

Der vereinbarte Lohn ist ein Bruttolohn. Davon werden die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen:

8,7 % für AHV

1,4 % für IV

0,5 % für EO

10,6 % total

Zu diesen 10,6 % kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung dazu.

Ihr Arbeitgeber kümmert sich um alles: er zieht die Hälfte Ihrer Beiträge (5,3 %) direkt vom Lohn ab und überweist sie an die **Ausgleichskasse**.

Beispiel eines monatlichen Lohnzettels

Detaillierte Information zu den Sozialversicherungen

[Sozialversicherungen](#)

[Detailinformationen zu allen Sozialversicherungen](#) [deutsch](#)

[Rechner Sozialversicherungsbeiträge](#)

Unfallversicherung

In der Schweiz müssen alle Leute gegen Unfall versichert sein. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Unfallversicherung zu versichern:

- Wenn Sie angestellt sind, sind Sie über den Arbeitgeber bei einer Unfallversicherung gemeldet. Von Ihrem Lohn wird eine Versicherungsprämie abgezogen. Dies gilt auch für Leute, die zu Hause arbeiten und für Auszubildende.
- Wenn Sie weniger als 8 Stunden in der Woche arbeiten oder selbstständig sind, müssen Sie selber die Unfallversicherung abschliessen. Dies können Sie als Zusat bei Ihrer **Krankenversicherung** abschliessen. Prüfen Sie Ihre Krankenversicherungspolice.
- Wenn Sie arbeitslos gemeldet sind und Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie automatisch bei der **Suva** ([? grösste Unfallversicherung der Schweiz](#)) versichert. Die Versicherungsprämie wird vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Familienzulagen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige können Familienzulagen beziehen.

Die Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen müssen Sie an folgenden Orten einreichen:

- als Arbeitnehmende: über Ihren Arbeitgeber bei der [Familienausgleichskasse FAK](#) ([?](#) die Ausgleichskasse regelt die [Familienzulagen](#)) des Arbeitgebers
- als Selbständige: bei der [Ausgleichskasse](#) ([?](#) Die Ausgleichskassen verwalten die Schweizer Sozialversicherungen. Sie sind zuständig für die Auszahlung der Leistungen dieser Versicherungen), bei der Sie angeschlossen sind

Familienzulagen für Arbeitnehmende

[📄](#) Formulare und Merkblätter der FAK

Familienzulagen für Erwerbstätige

[📄](#) Informationen und Formulare der SVA St. Gallen

[Auskunft zum Arbeitsrecht](#)

Kontaktstellen

Finden Sie die richtige Anlaufstelle, Beratung oder Behörde in Ihrer Nähe: [Kontaktstellen](#)

© 2024 Informationsplattform für Zugewanderte im Kanton St. Gallen